

GEMEINDE SCHÄFTLARN

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 18



M: 1:1000



Die Gemeinde Schäftlarn erläßt gemäß § 2 Abs. 1, § 9, § 10 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

A. Festsetzungen

1. Grenze des Geltungsbereiches für diese Änderung
2. Nebenstehende Planzeichnung ersetzt für ihren Geltungsbereich die ursprüngliche Planzeichnung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Schäftlarn. Ansonsten verbleibt es bei dem ursprünglichen Bebauungsplan.
3. Baugrenze
4. I. Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß
5. Art der Nutzung
Anbau an Pfarreizentrum St. Benedikt; Freiluftbühne ist zulässig.
6. Maß der Nutzung
GR 60 qm für den Anbau
GR 350 qm für die Freiluftbühne
7. Baukörpergestaltung
 - 7.1 Für den Anbau sind Pultdach oder Satteldach zulässig. Die endgültige Art der Dachform ist mit der Gemeinde Schäftlarn und dem Landratsamt München abzustimmen.
 - 7.2 Die Dachdeckung des Anbaues ist in Art und Farbe dem Bestand anzupassen.
 - 7.3 Die Wandhöhe des Anbaues (Terrassenseite) von ca. 2,80 m ist bezogen auf OK FFB innen (Bestand).
 - 7.4. Der Anbau an das Pfarreizentrum ist allseitig geschlossen auszuführen (eine zu öffnende Verglasung bleibt davon unbenommen).
8. Fläche für den Gemeinbedarf

B. Hinweise

1. a) Die Freilichtbühne darf für Theateraufführungen, Musikdarbietungen, Sommerfeste und dergl. nur gelegentlich, an weniger als 5 % der Tage eines Jahres genutzt werden. Auf die Bekanntmachung des BstMLU vom 12.8.1988 "Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche", P. 4.2., Regelung für "Besonderheiten bei seltenen Störereignissen", wird hierbei verwiesen.
b) Während der Nachtzeit (22.00 - 7.00 Uhr) ist eine Nutzung der Freilichtbühne für Theateraufführungen, Musikdarbietungen, Sommerfeste und dergl. generell unzulässig.
c) Auf der Freilichtbühne ist der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Verstärkeranlagen oder ähnlichen Einrichtungen nicht zulässig.

3L 44/84
8.3.95

C. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schäftlarn hat am 18. Jan. 1995 die 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.1.95 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und die Begründung hierzu, nach Anhörung der Beteiligten und der Träger öffentlicher Belange nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Schäftlarn, den 14. Feb. 1995

1. Bürgermeister Rühmer

2. Die Änderungssatzung und deren Auslegung nach § 12 BauGB wurde am 08.03.1995 ortsüblich bekannt gemacht; sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungssatzung mit Begründung kann ab 08.03.1995 im Rathaus der Gemeinde Schäftlarn eingesehen werden.



Schäftlarn, den 30.03.1995

1. Bürgermeister Rühmer

gefertigt am 18.01.95

Der Planfertiger:

DIPL.-ING. PETER PONGRATZ
DIPL.-ING. GUIDO SONANINI
SCHENKSTRASSE 1 TELEFON 17 48 90
80639 MÜNCHEN TELEFAX 17 47 96



Das Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 BauGB wurde ohne Erinnerung abgeschlossen.
Der Bebauungsplan ist rechtskräftig seit 08.03.95
Landratsamt München
Im Auftrag

BauNVO i.d.F.v. 23.01.90
BayBO i.d.F.v. 18.04.94
(Abstandsflächen)